

Amtliche Bekanntmachung

Betreffend die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bäk

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die Auflösung des Verbandes beschlossen.
2. Gemäß § 62 Abs.1 des Gesetzes über Wasser-und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.I S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2002 (BGBl. I S.1578), wird der Auflösungsbeschluss der Gemeinde vom 26.02.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Mit öffentlicher Bekanntgabe wird der Auflösungsbeschluss wirksam.
4. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung beim Wasser-und Bodenverband Bäk, Herr Verbandsvorsteher Martin Fischer, Schulstr. 3, 23909 Bäk, anzumelden.

Ratzeburg, 26.04.2018

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
als Aufsichtsbehörde über die Wasser-und Bodenverbände

gez. Kairies-Müller